

Stellungnahme gemäß	<input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung)	<input type="checkbox"/> § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)	
	<input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Trägerbeteiligung)	<input checked="" type="checkbox"/> § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)	

**SYSTEM-INSTANDSETZUNG
UND SERVICE GmbH**

System-Instandsetzung und Service GmbH (SIS)
OT Bitterfeld - Arenal.E. - Elektronstraße 7 - 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Hy - na 2014-04-02



- Rohrleitungsbau
- Maschinenanlagen
- Industriemontagen
- Metall- u. Sonderanlagenbau

Stempel: Stadt Bitterfeld-Wolfen, Eing.: 07. APR. 2014, GB/FB

Stempel: EINGEGANGEN, 08. APR. 2014, Erl.

Bebauungsplan Nr. 01-2013btf „Wohngebiet Straße am Kraftwerk“ im OT Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der bereits öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 02-2013btf vom 19.08.2013 bis 20.09.2013 hatte ich mit Datum vom 02.09.2013 drei Anregungen niedergelegt.

Eine Information bzw. eine Antwort dazu gibt es bisher nicht!
Nun ist es mir unklar, ob meine zwei Anmerkungen und ein Widerspruch nur sogenannte „Luftnummern“ für die Behörde sind und die damalige Auslegung nur zur Beruhigung bestimmter Bürger stattgefunden hat. Deshalb werde ich mich vorerst zur neuerlichen Auslegung nicht äußern.

Gehen Sie aber bitte davon aus, dass bei Beeinträchtigung meines Unternehmens – gleich welcher Art – durch Festlegungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Nachgang, ich Beschwerde einlegen und notfalls auch gerichtlich eine Klärung durchsetzen werde!
Ob dies dann hilfreich für die Lösung des sicherlich nicht einfachen Problems ist, sei dahin gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

System-Instandsetzung
und Service GmbH (SIS)

G. Hyna 

Telefon: (0 34 93) 7 20 20	Sekretariat/Geschäftsführung	Geschäftsführung: Gerhard Hyna, André Parchwitz	Hypo Vereinsbank UniCredit Bank AG
Telefax: (0 34 93) 7 22 24			IBAN: DE67800200873600100202 / BIC: HYVEDE33
Telefon: (0 34 93) 7 73 54	Ein Kauf	USt-ID: DE 154 362 730	Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
Telefax: (0 34 93) 7 20 65		Handelsregister: Amtsgericht Stendal HRB 12213	IBAN: DE08800537220038010725 / BIC: NOLADE21BTFF
Internet: www.sis-bitterfeld.de		Gerichtsstand: Bitterfeld	
Email: systeminstandsetzung@sis-bitterfeld.de			

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens: **95** Seiten: 1

Erläuterung zur Beschlussfassung

Aus der Stellungnahme der SIS Bitterfeld zum Vorentwurf gehen weder Hinweise noch Einwände oder Bedenken hervor.

Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird von der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stimmverhältnis: ja nein Enthaltung

Stellungnahme gemäß	<input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung) <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Trägerbeteiligung)	<input type="checkbox"/> § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input checked="" type="checkbox"/> § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)	
---------------------	--	---	--

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens:	96	Seiten: 4
-------------------------------	-----------	-----------

Erläuterung zur Beschlussfassung

S. PE-Nr. 425/14



Tiefenbacher Rechtsanwälte Caspar-David-Friedrich-Str. 6 01219 Dresden

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Dr. Andreas Henke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sekretariat: Jana Breunig
☎ Durchwahl: +49 351 47782-11
☎ Zentrale: +49 351 47782- 0
☎ Fax: +49 351 47782-50
E-Mail: henke@tiefenbacher.de
3. April 2014 AHE/jb
Unser Az.: 56-14 (300)

vorab per Telefax-Nr.: 03494/66609610

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 01-2013 btf „Wohngebietstraße Am Kraftwerk“ im OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorliegenden Angelegenheit ist Ihnen bekannt, dass ich die ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolf-Glauber-Straße 7, 06749 Bitterfeld, anwaltlich vertrete. Eine auf unsere Sozietät lautende Vollmacht füge ich der guten Ordnung halber im Original bei.

I.

Meine Mandantin ist Eigentümerin der zum Betriebsgelände Rudolf-Glauber-Straße 7 gehörenden Flurstücke. Das Areal befindet sich im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 02-2013 btf „Mainthalstraße/Chemiepark Bitterfeld-Wolfen“. Das Betriebsgelände meiner Mandantschaft wird im Süden durch die Mainthalstraße, im Osten durch die Rudolf-Glauber-Straße und im Westen durch die Griesheimstraße begrenzt.

Bei meiner Mandantin handelt es sich um die frühere Akzo Chemicals Wuppertal GmbH, die durch notariellen Kaufvertrag vom 28.02.1994 das Betriebsgelände mit den darauf befindlichen Produktionsanlagen sowie weiteres Betriebsvermögen erworben hat. Mit dem Erwerb wurde nicht zuletzt auch das Ziel verfolgt, die Produktion von Phosphorderivaten zu erwei-



Tiefenbacher Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft · Sitz Heidelberg · JG Mannheim PR 7/0167

Heidelberg | Frankfurt | Stuttgart | Dresden | Chemnitz | Erfurt | Jena www.tiefenbacher.de

Zu I. Die Hinweise sind bei der Erstellung der Bebauungsplanunterlagen zum Satzungsbeschluss berücksichtigt worden.
Die Aufstellung des Bebauungsplans dient u.a. der städtebaurechtlichen Absicherung möglicher Erweiterungen des betreffenden Betriebs und ist für diese erforderlich. Die im Zuge dessen erfolgende städtebaurechtliche Verankerung von Nutzungsbeschränkungen für die "westliche Erweiterungsfläche" sind dabei zur Sicherung einer noch ausreichenden städtebaurechtlichen Vorsorge gegen Umweltgefahren im Fall von Störfallereignissen notwendig.
Nutzungsbeschränkungen, die über das hinaus gehen, was aufgrund der vor Ort tatsächlich gegebenen örtlichen Verhältnisse ohnehin für die Eigentümer der betreffenden Fläche im Rahmen von Genehmigungsverfahren für konkrete Investitionsvorhaben zu erwarten sein wird, ergeben sich infolge des Bebauungsplans nicht.

a) Nach den der Stadt Bitterfeld-Wolfen vorliegenden Erkenntnissen ist damit zu rechnen, dass unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans 02-2013 btf die in der Stellungnahme dargestellten Erweiterungsabsichten faktisch derzeit nicht



tern. Diese Zielsetzung findet ihren Niederschlag auch in der Präambel des Kaufvertrages aus dem Jahr 1994, wo es heißt:

„In Verfolgung des vorgenannten Zieles erwirbt die Käuferin die Produktion von Phosphorchlorid und damit verbundener Produkte der Verkäuferin.

Die Käuferin beabsichtigt eine wesentliche Umstrukturierung der erworbenen Betriebsteile durch Umrüstung und/oder Modernisierung der bestehenden Produktion von Phosphorderivaten und die Einführung der Produktion anderer Phosphorderivate.“

Bereits seit 1900 wurde auf dem Gelände meiner Mandantin gelber Phosphor produziert. Seit 1917 umfasst die Produktion auch Phosphortrichlorid. Dieser Stoff wird auch heute noch nach demselben chemischen Verfahren im Betrieb meiner Mandantin erzeugt. Der zur Erzeugung des Phosphortrichlorids benötigte Phosphor wird seit 1990 nicht mehr in Bitterfeld produziert, sondern importiert. Das benötigte Chlor wird weiterhin am Standort Bitterfeld bei der ebenfalls im Chemiepark Bitterfeld ansässigen Firma Akzo Nobel erzeugt und von meiner Mandantin bezogen und in der Produktion eingesetzt. In den vergangenen Jahren hat sich die Menge der aus Chlor und Phosphor hergestellten Produkte bei meiner Mandantin deutlich erhöht (1995 ca. 17.500 t, 2013 ca. 95.000 t). Proportional zu dieser Steigerung hat auch der Bedarf an Chlor zugenommen. Gegenwärtig wird das für die Produktion meiner Mandantin notwendige Chlor noch ausschließlich von der im Chemiepark ansässigen Firma Akzo Nobel über eine Rohrleitung bezogen. Zur Absicherung einer störungsfreien Produktion und zur Gewährleistung möglicher Erweiterungen des Produktionsumfangs hat meine Mandantin die Entscheidung getroffen, zusätzlich zur bestehenden Versorgung über Rohrleitung Chlor auch von außerhalb des Chemieparks ansässigen Zulieferern zu beziehen. Die Anlieferung ist nur über Kesselwagen möglich. Hierzu bedarf es in unmittelbarer Nähe der Produktionsanlage einer Kesselwagenentladestation, eines Chlorlagers und einer Chlorverdampfung. Als Standort für diese Anlagen kommt aktuell nur die westlich des Produktionsbetriebes gelegene, zum Betriebsgelände gehörende Freifläche in Betracht, die westlich an die Griesheimstraße und im Süden an die Mainthalstraße angrenzt.

II.

Die in Ziff. 2.2.2 der Begründung des Bebauungsplanentwurfs dargestellte planerische Konzeption ist widersprüchlich:

2/4

auf der dafür bislang vorgesehenen Erweiterungsfläche westlich des bestehenden Betriebsgeländes realisiert werden können.

Als ursächlich hierfür ist die räumliche Nähe der betreffenden Erweiterungsfläche zu unmittelbar westlich der Bahnanlagen an der Griesheimstraße vorhandenen Wohngebäuden "Am Kraftwerk" anzusehen.

Denn der geringe Abstand zwischen bestehenden Wohngebäuden sowie den für die geplante Betriebserweiterung vorgesehenen Flächen stellt im Hinblick auf die im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Antragsteller nachzuweisende Einhaltung von "Sicherheitsabständen" bereits im Bestand ein wesentliches Erschwernis für die Zulässigkeit von Anlagen dar, in denen gefährliche Stoffe in großen Mengen gehandhabt werden.

Nach den Ergebnissen der von der Stadt in Auftrag gegebenen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass die insoweit bestehenden Abstandserfordernisse für Anlagen wie z.B. eine Chlorverladung im Bereich der "westlichen Erweiterungsfläche" derzeit nicht eingehalten werden können und die Nutzung dieser Fläche für derartige sowie im Hinblick auf das von ihnen ausgehende Gefahrenpotenzial vergleichbare Anlagen faktisch wesentlich eingeschränkt ist. Ursächlich auf die Bebauungsplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zurückzuführen sind diese Einschränkungen in keinem Fall.

b) Es muss auch davon ausgegangen werden, dass der insoweit bestehende Nutzungskonflikt nicht einseitig zu Lasten der Anwohner "Am Kraftwerk" entschieden werden kann sowie insbesondere keine rechtlichen Möglichkeiten für die Stadt Bitterfeld-Wolfen bestehen, die betreffenden Wohngebäude, von denen die beschriebenen Abstandserfordernisse ausgehen, gegen den Willen ihrer Eigentümer zu erwerben bzw. zu beseitigen oder in anderer Weise die dort ausgeübte Wohnnutzung zu unterbinden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt eine Gesamtkonzeption für die städtebaurechtliche Bewältigung der im Bestand vorhandenen "Gemengelage" entwickelt, die darauf beruht, ein "Heranrücken" von Industrieanlagen, von denen im Störfall erhöhte Gefahren ausgehen können, an die bestehende Wohnbebauung zu beschränken und im umgekehrt eine weitere Verdichtung der Wohnbebauung "Am Kraftwerk" auszuschließen.

Als "Ersatz" für die insoweit in ihrer Nutzbarkeit für industrielle Anlagen bereits im Bestand eingeschränkte "westliche Erweiterungsfläche" sollen potenzielle Erweiterungsflächen östlich der heute bestehenden Anlagen der Mandantin des Einwenders städtebaurechtlich als solche gesichert werden, so dass eine Realisierung der in der Stellungnahme geschilderten Erweiterungsabsichten in diesem Bereich möglich sein wird.

Die Umsetzung dieser städtebaulichen Gesamtkonzeption ist der Gegenstand der Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne 01-2013 btf und 02-2013 btf. Im Zusammenhang mit dem Erlass des Bebauungsplans als Satzung werden dem



Die Stadt verfolgt einerseits die Zielsetzung, den Bestand der dort noch vorhandenen Wohnnutzungen städtebaurechtlich abzusichern.

Andererseits heißt es auf Seite 21 der Begründung des Bebauungsplanentwurfes:

„Jedoch hält die Stadt Bitterfeld-Wolfen dabei prinzipiell an ihrer bisherigen Zielsetzung fest, den Bereich Am Kraftwerk aufgrund seiner Lage und seiner Standorteigenschaften auf mittlere bis lange Sicht als Standort (ausschließlich) für gewerbliche Nutzungen zu entwickeln.“

Zur Umsetzung ihrer eigentlichen planerischen Zielsetzung, den Bereich Am Kraftwerk langfristig als Standort für gewerbliche Nutzungen zu entwickeln, will die Stadt Bitterfeld-Wolfen in den Bebauungsplan auch Festsetzungen aufnehmen, durch die sichergestellt wird, dass keine zusätzliche unangemessene Verdichtung der Wohnnutzung auf den noch bebauten Grundstücken erfolgt. Eine Neubebauung auf bislang nicht bebauten Grundstücken im Plangebiet will die Stadt Bitterfeld-Wolfen ausschließen.

Der vorliegende Bebauungsplan ist damit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Denn eine städtebauliche Entwicklung des nunmehr überplanten faktischen Wohngebiets ist gar nicht beabsichtigt. Vielmehr soll eine städtebauliche Entwicklung der Wohnnutzung im Plangebiet langfristig sogar ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan beinhaltet damit gleichsam eine unzulässige „Verhinderungsplanung“.

Zur Absicherung des Bestands der noch vorhandenen Wohnnutzungen bedarf es keines Bebauungsplans. Eine derartige Absicherung ist über das Institut des Bestandsschutzes gewährleistet. Auch für den freihändigen Erwerb von Grundstücken entlang der Straße Am Kraftwerk bedarf es keines Bebauungsplans.

III.

Die Ausführungen zur Planrechtfertigung auf Seite 19 der Begründung des Bebauungsplans sind nicht nachvollziehbar. Hier heißt es:

„Denn ohne eine entsprechende Bebauungsplanung würde die Zulässigkeit jedes Vorhabens sowohl im Bereich der Wohnbebauung „Am Kraftwerk“ als auch innerhalb der in deren Nähe gelegenen Teilbereiche von Areal E stets im Einzelfall zum Zeitpunkt ihrer Vornahme aus-

3/4

stellungnehmenden Unternehmen so wie der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH durch die Plangeberin zusätzliche Erleichterungen gewährt, um dem stellungnehmenden Unternehmen bevorzugt den Erwerb und die Herrichtung der für sie besonders geeigneten Erwerbsflächen östlich ihres jetzigen Betriebsgeländes zu ermöglichen.

Zu II. Der Bebauungsplan 01-2013 btf für Teile des Wohngebiets "Am Kraftwerk" in der vorgelegten Form ist erforderlich, um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Bewohner auf der einen Seite und den im Chemiepark ansässigen Unternehmen auf der anderen Seite zu erreichen.

Ein bloßer "Bestandsschutz" ist für den insoweit angestrebten Interessenausgleich offensichtlich nicht ausreichend. Denn dieser führt faktisch nicht nur zu erheblichen Wertminderungen der betroffenen Grundstücke, sondern würde auch angemessene Modernisierungs- und ggf. auch Instandsetzungsmaßnahmen ggf. entgegenstehen und damit zu im vorliegenden Fall nicht ohne weiteres vertretbaren Belastungen für die Bewohner des Gebiets führen.

Ohne eine städtebaurechtliche Absicherung nicht nur des Bestands der dort vorhandenen Wohngebäude, sondern auch angemessener und eingegrenzter Erweiterungsmöglichkeiten für diese, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 erfolgt, wäre der von der Stadt angestrebte gerechte Interessenausgleich nicht möglich.

Ein solches Verfehlen der von der Stadt verfolgten städtebaulichen Zielsetzung würde jedoch die Erforderlichkeit der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und damit deren Rechtmäßigkeit in Frage stellen.

Ungeachtet der insoweit durch den Bebauungsplan erfolgten städtebaurechtlichen Absicherung der Rechte der Eigentümer bzw. Anwohner "Am Kraftwerk" beabsichtigt die Stadt – wie ausgeführt – den in den letzten Jahren erfolgten freihändigen Grunderwerb in dem Gebiet weiter fortzusetzen und die zu städtischem Eigentum erworbenen Grundstücke dauerhaft nicht mehr zur Wohnnutzung bereitzuhalten.

Ein Widerspruch zwischen dem privatrechtlichen Flächenankauf durch die Stadt und der städtebaurechtlich erforderlichen Herbeiführung einer gerechten Abwägung der in der vorliegend gegebenen Gemengelage im Konflikt zueinander stehenden Nutzungsansprüche im Rahmen der von der Stadt zu betreibenden Bebauungsplanverfahren besteht nicht.



schließlich auf der Grundlage der dann vorhandenen Nutzungen in der Umgebung zu beurteilen sein, wobei die Zuständigkeit für die Genehmigung von Wohngebäuden bei dem Landkreis, für dem Immissionsschutzrecht unterliegende Industrieanlagen dagegen beim Landesverwaltungsamt läge."

Die Überplanung dieser Bereiche ändert aber nichts daran, dass für die Zuständigkeit der Genehmigung von Wohngebäuden weiterhin der Landkreis, für die dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Industrieanlagen auch weiterhin die Obere Immissionsschutzbehörde, d.h. das Landesverwaltungsamt, zuständig wäre.

Die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit obliegt in bauaufsichtlichen Verfahren (vgl. § 36 BauGB), ebenso wie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Träger der Planungshoheit.

Im Übrigen ist eine zukünftige Entwicklung des Gebiets als Wohngebiet gar nicht beabsichtigt. Langfristig verfolgt die Stadt Bitterfeld-Wolfen vielmehr das Ziel, das im Bebauungsplanentwurf als Wohngebiet ausgewiesene Areal ausschließlich für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen. Insofern ändert auch die nunmehr beabsichtigte Planung, bei der es letztlich um die langfristige Verhinderung eines Wohngebiets geht, nichts an der Rechtsunsicherheit für die Bewohner des Wohnbereichs Am Kraftwerk. Diese müssen mittelfristig damit rechnen, dass sich der Gebietsstatus ändert. Ob und zu welchem Zeitpunkt die Stadt genügend Grundstücke freihändig erworben haben wird, um eine „Umwandlung“ des Wohngebiets in ein Gewerbegebiet rechtssicher vornehmen zu können, ist für den einzelnen Grundstückseigentümer und Bewohner im Bereich der Straße Am Kraftwerk nicht beeinflussbar.

Mit freundlichen Grüßen


- Dr. Henke
Rechtsanwalt

Zu III. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne 01-2013 btf und 02-2013 btf verfolgt die Stadt Bitterfeld-Wolfen u.a. den Zweck, sowohl für die Anwohner "Am Kraftwerk" als auch für die im westlichen Teil von Areal E gelegenen Industrieunternehmen möglichst "Planungssicherheit" für die Zukunft zu schaffen.

Insbesondere dient die Aufstellung der Bebauungspläne auch dazu, eine "schrittweise" erfolgende Verschärfung des bestehenden Nutzungskonflikts zwischen der Wohn- und der industriellen Nutzung auszuschließen. Eine solche könnte etwa durch eine Nachverdichtung der Wohnbebauung "Am Kraftwerk – die ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans zumindest nicht auszuschließen wäre – erfolgen. Sie könnte aber auch das Ergebnis des "Heranrückens" z.B. von stark geräuschemittierenden Anlagen an bestehende Wohngebäude sein, die als solche zwar immissionsschutzrechtlich zulässig sein kann, aber wegen einer damit erfolgenden "Ausschöpfung" der zulässigen Geräuschimmissionen an den betreffenden Wohngebäuden zu wesentlichen Nutzungsbeschränkungen für die baulich noch nicht genutzten Ansiedlungsflächen insbesondere östlich der Rudolf-Glauber-Straße führen könnte. Von daher ist eine vorausschauende Planung, durch welche die industrielle Entwicklung im Bereich von Areal E auf der Grundlage eines den gesamten Bereich umfassenden Gesamtkonzepts gesteuert werden kann und an deren Inhalte auch die für die Erteilung bauordnungsrechtlicher bzw. immissionsschutzrechtlicher Behörden gebunden sind, sachlich geboten und städtebaulich erforderlich.

Durch die mit der Aufstellung des Bebauungsplans 01-2013 btf erfolgende Festsetzung von für Wohnzwecke genutzten Flächen "Am Kraftwerk" als Teile eines allgemeinen Wohngebiets wird für deren Eigentümer bzw. Bewohner eine wesentliche Verbesserung der Rechtsposition gegenüber dem jetzigen Status eines "unbeplanten Innenbereichs" gemäß § 34 BauGB bzw. u.U. teilweise auch "Außenbereichs" gemäß § 35 BauGB erreicht. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen geht davon aus, dass eine Überplanung des Gebiets frühestens nach einem vollständigen Erwerb der dort befindlichen Grundstücke erfolgen wird.

(Hinweis: Die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist nicht erfolgt.)

Beschlussfassung:

Die Stellungnahme wird von der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Planung berücksichtigt.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stimmverhältnis: ja nein Enthaltung

Stellungnahme gemäß

- § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerbeteiligung)
 § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Trägerbeteiligung)

- § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)
 § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens: **96a**

Seiten: 1



Tiefenbacher Rechtsanwälte Caspar-David-Friedrich-Str. 6 01219 Dresden

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Dr. Andreas Henke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sekretariat: Jana Breunig
☎ Durchwahl: +49 351 47782-11
☎ Zentrale: +49 351 47782-0
☎ Fax: +49 351 47782-50
E-Mail: henke@tiefenbacher.de
5. Juni 2014 AHE/jb
Unser Az.: 56-14 (300)

Entwurf des Bebauungsplan Nr. 01-2013 btf „Wohngebiet Straße am Kraftwerk“ im OT Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorliegenden Angelegenheit nehme ich Bezug auf das Schreiben des von Ihnen gem. § 4 b) BauGB eingeschalteten Rechtsanwaltsbüros Heuking Kühn Lüer Wojtek, Herrn Dr. Kamphausen, vom 03.06.2014. Der mir mit besagtem Schreiben übersandte Entwurf des Abwägungsvorschlags bzw. der Erläuterungen zur Beschlussfassung betreffend die von mir mit Schreiben vom 03.04.2014 erhobenen Einwendungen geben mir keinen Anlass, die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs sowie den Entwurf der Begründung anzuerkennen. Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft halte ich vielmehr die von mir mit Schreiben vom 03.04.2014 erhobenen Einwendungen in vollem Umfang aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen


- Dr. Henke -
Rechtsanwalt



Tiefenbacher Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft - Sitz Heidelberg - AG Mannheim PR 700167



Heidelberg | Frankfurt | Stuttgart | Dresden | Chemnitz | Erfurt | Jena www.tiefenbacher.de